

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 9. 4. 2020

Nummer 17

INHALT

A. Staatskanzlei		G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
B. Ministerium für Inneres und Sport		H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
RdErl. 6. 4. 2020, Regelung für den Ausgleich finanzieller Härten der Helferinnen und Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen, die im Zuge der Corona-Pandemie-Bekämpfung eingesetzt sind	462	I. Justizministerium	
21100		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
C. Finanzministerium		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Stellenausschreibung	463
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			

B. Ministerium für Inneres und Sport**Regelung für den Ausgleich finanzieller Härten
der Helferinnen und Helfer der im Katastrophenschutz
mitwirkenden Hilfsorganisationen,
die im Zuge der Corona-Pandemie-Bekämpfung
eingesetzt sind**

RdErl. d. MI v. 6. 4. 2020 — 34.3-14440-09 —

— **VORIS 21100** —**1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 17 NKatSG nach Maßgabe dieses RdErl. und der VV zu § 44 LHO den Helferinnen und Helfern der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen finanziellen Ausgleich für die Mitwirkung im Rahmen der Corona-Pandemie-Bekämpfung. Die Betroffenheit Niedersachsens durch die Corona-Pandemie rechtfertigt ausnahmsweise die Anwendung der gesetzlichen Regelungen ohne die regulär erforderliche Feststellung des Katastrophenfalls gemäß § 20 NKatSG sowie die regulär erforderliche Anforderung überörtlicher Hilfe oder Nachbarschaftshilfe gemäß § 23 Abs. 2 NKatSG.

2. Gegenstand und Umfang der Ausgleichsleistung

2.1 Die Helferinnen und Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen sind in vielfältiger Weise eingebunden in die notwendigen Schritte zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Grundvoraussetzung für Erstattungen im Rahmen dieses RdErl. ist die vorherige Anordnung des Einsatzes durch die Katastrophenschutzbehörde und der Zusammenhang des Einsatzes mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie.

2.2 Helferinnen und Helfern des Katastrophenschutzes, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder zur Ausbildung beschäftigt sind, ist für die Dauer des angeordneten Einsatzes nach Nummer 2.1 und auch des für die Wiederherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeitraumes danach das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Dienst im Katastrophenschutz bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen, soweit es nicht von den primären Kostenträgern abgedeckt ist. Für die Festsetzung der Höhe des entgangenen Arbeitsentgelts wird der nachgewiesene Verdienstaussfall zugrunde gelegt.

2.3 Die Katastrophenschutzbehörde hat privaten Arbeitgebern auf Antrag das nach Nummer 2.2 fortgezahlte Arbeitsentgelt und die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung zu erstatten. Dasselbe gilt hinsichtlich des Arbeitsentgelts, das den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während einer Arbeitsunfähigkeit, die auf den Dienst im Katastrophenschutz zurückzuführen ist, nach den gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen fortgezahlt worden ist. Der Erstattungsanspruch des priva-

ten Arbeitgebers besteht nicht, soweit ihm nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht.

2.4 Die Katastrophenschutzbehörde hat Helferinnen und Helfern, die nicht von Nummer 2.3 erfasst sind, auf Antrag den infolge des Dienstes im Katastrophenschutz entstandenen nachgewiesenen Verdienstaussfall zu erstatten.

2.5 Ein Freistellungsanspruch besteht ohne Feststellung des Katastrophenfalls nicht.

3. Antragstellung und Antragsabwicklung

3.1 Antragsteller sind im Fall der Nummern 2.2 und 2.3 die privaten Arbeitgeber. Im Fall der Nummer 2.4 ist Antragstellerin oder Antragsteller die Helferin oder der Helfer.

3.2 Zuständig für die Antragsentgegennahme und die Antragsabwicklung sind die Katastrophenschutzbehörden.

3.3 Die Anträge sind bis spätestens 31. 12. 2020 zu stellen. Danach eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

4. Anweisungen zum Verfahren

4.1 Die Erstattungsanträge sind von den zuständigen Katastrophenschutzbehörden an die jeweils zuständige Polizeidirektion zu richten. Diese prüft die Anträge und leitet diese schnellstmöglich zur Auszahlung dem MI zu. Die Entscheidung über die Auszahlung trifft das MI nach Maßgabe der im Haushalt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Das MI weist die festgestellten Beträge den Katastrophenschutzbehörden zur Auszahlung an die Antragstellerinnen und Antragsteller zu.

4.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Anträge sowie für den Nachweis und die Prüfung der Anträge gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesem RdErl. Abweichungen zugelassen worden sind.

4.3 Dieser RdErl. tritt am 10. 4. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Katastrophenschutzbehörden

Nachrichtlich:

An die
kommunalen Spitzenverbände und Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 17/2020 S. 462

Stellenausschreibung

Bei der **Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)** in Hannover ist zum 1. 7. 2020 der Dienstposten

der Präsidentin oder des Präsidenten (m/w/d)

zu besetzen. Der Dienstposten ist nach der BesGr. B 4 bewertet. Eine entsprechende Planstelle steht zur Verfügung

Mit dem Dienstposten verbunden ist ein Amt mit leitender Funktion i. S. des § 5 NBG. Zunächst wird das Amt im Beamtenverhältnis auf Probe verliehen und nach erfolgreichem Abschluss der regelmäßigen zweijährigen Probezeit auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen.

Die NLStBV mit aktuell ca. 3 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist dem MW nachgeordnet. Zu den wesentlichen Aufgaben zählen der Bau, die bauliche Unterhaltung und der Betrieb von Bundes- und Landesstraßen sowie eines Teils der Kreisstraßen im Land Niedersachsen. Weiterhin nimmt die NLStBV Aufgaben im Bereich Straßenverkehrsrecht wahr und ist zuständige Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde. Die unterschiedlichen Aufgaben werden zum einen in 4 zentralen Geschäftsbereichen in Hannover wahrgenommen, zum anderen in 13 regionalen Geschäftsbereichen in ganz Niedersachsen.

Gesucht wird eine besonders verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die die begonnenen und anstehenden Veränderungsprozesse im Rahmen der Reform der Auftragsverwaltung für Bundesautobahnen und der Neuausrichtung der NLStBV 2021 aktiv und mit Zielstrebigkeit fortsetzt und die Weiterentwicklung der Straßenbauverwaltung zu einer dienstleistungs- und zielorientierten modernen Verwaltung weiter vorantreibt. Dabei gilt es in besonderem Maße, die unterschiedlichen Interessenlagen aller Betroffenen sowie die politischen Rahmenbedingungen und Vorgaben zu berücksichtigen und die Gegebenheiten des Umfeldes wie den Fachkräftemangel und den demografischen Wandel in einen zukunftsorientierten Prozess zu transformieren.

Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften, das die Befähigung zum Richteramt beinhaltet. Bewerbungs-

fähig sind ebenfalls Bewerberinnen oder Bewerber mit einem mit Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulstudium des Bauingenieurwesens, der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften oder vergleichbarer Fachrichtungen.

Eine hohe Führungskompetenz mit langjähriger Führungserfahrung wird ebenso vorausgesetzt wie eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und ein hohes Maß an Konfliktlösungskompetenz. Methodikkompetenz im klassischen Changemanagement ist von Vorteil – Agilität im Hinblick auf die komplexe und volatile Ausgangssituation zwingend erforderlich.

Vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in den Aufgaben der NLStBV werden vorausgesetzt, ebenso Erfahrungen in der Begleitung und Umsetzung von Reformprozessen.

Die NLStBV strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt.

Der Dienstposten erfordert im Hinblick auf den außerordentlich hohen Arbeitsanfall und die für seine Bewältigung erforderlichen vielfältigen Abstimmungsprozesse ein hohes Maß an zeitlicher Verfügbarkeit. Er ist daher nicht teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Eine Schwerbehinderung/Gleichstellung bitten wir zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen und zu dokumentieren.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte, ggf. mit der Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte, **bis zum 30. 4. 2020** an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Referat Z 1, Postfach 1 01, 30001 Hannover. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Renner-Köhne, Tel. 0511 120-5462, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 17/2020 S. 463

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

